



Amtsgericht Varel

Beschluss

Terminbestimmung

32 K 5/24

05.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 3. September 2025, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Varel, Schloßplatz 7, 26316 Varel, Saal 25,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Varel-Stadt Blatt 6388 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Varel-Stadt	5	87/1	Gebäude- und Freifläche, Neißestr. 13	660

Detaillierte Objektbeschreibung:

Doppelhaushälfte mit Fertiggarage und Nebengebäude

Doppelhaushälfte in massiver Bauweise; Geschosse: Keller (teilweise unterkellert), EG, DG (vermutlich ausgebaut); Baujahr: 1956 (Jahr der Gebäudeeinmessung); Wohnfläche: ca. 100 qm, Nutzfläche (Keller): ca. 20 qm.

Hinweise: Laut Schornsteinfeger Gasheizung von 1977, Gasanschluss mittlerweile gesperrt. Dem Schornsteinfeger ist seit Jahren der Zugang zum Objekt verwehrt geblieben. Dem Gutachterausschuss wurde der Zugang ebenfalls verwehrt.

Nebengebäude: Schuppen in massiver Bauweise: Baujahr 1956, Grundfläche 15 qm zzgl. Anbau in Holzkonstruktion (abgängig); Betonfertiggarage mit Stahlschwingtor, ca. 80er Jahre.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde auf 78.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-varel.niedersachsen.de
